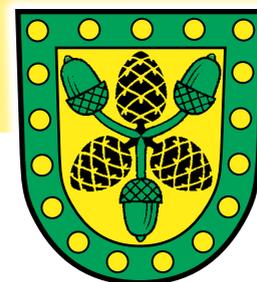


AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide



Jahrgang 10 · Nummer 4

Märkische Heide, den 3. April 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| - Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide aus der Gemeindevertretersitzung am 26.02.2013 | Seite 2 |
| - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Märkische Heide (Straßenbau-Beitragssatzung) | Seite 2 |
| - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 21.02.2013 | Seite 6 |
| - Informationen aus dem Bürgerservice
Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Märkische Heide | Seite 6 |
| - Information des Einwohnermeldeamtes im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 und dem Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ | Seite 7 |
| - Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
Entsorgungstermine | Seite 7 |

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 26.02.2013 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2013/298

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Märkische Heide. Die Satzung ist auszufertigen und zu veröffentlichen.

Beschluss Nr. 2013/320

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, für die Gesellschaftsversammlung der Camping Groß Leuthen GmbH Frau Veronika Birnack von der Fraktion Pro Spree und Wald neu zu benennen.

Beschluss Nr. 2013/317

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, dass der Seniorenbeirat einen Zuschuss von 1.000,00 Euro zum Seniorenfasching der Gemeinde erhält.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss 2013/314

1. Die Gemeinde Märkische Heide veräußert eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 95 qm des Flurstückes 98/1 der Flur 1 der Gemarkung Alt-Schadow an die zukünftigen Eigentümer des Flurstückes 98/4 der Flur 1 der Gemarkung Alt-Schadow. Als Kaufpreis wird der aktuelle Bodenrichtwert (18,00 EUR/qm) vereinbart. Die endgültige Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus den Ergebnissen der Teilungsvermessung.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide erteilt die Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Überfahrtsrecht) zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes Gemarkung Alt-Schadow, Flur 1, Flurstück 98/4 (herrschendes Grundstück) zur Schaffung einer gesicherten Zuwegung zum Flurstück 98/4 der Flur 1 der Gemarkung Alt-Schadow über das gemeindeeigene Flurstück 99 (dienendes Grundstück). Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich, die Unterhaltung der zur Überführung genutzten Fläche obliegt dem Eigentümer des herrschenden Grundstückes.

Beschluss 2013/316

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den seit dem 28.05.2009 bestehenden Maklerauftrag mit dem Immobilienbüro Büttner Immobilien, Berliner Straße 8 in 15537 Erkner zu widerrufen und die Vermarktung der dem Bebauungsplan 1 Campingplatz- und Wochenendhausgebiet „Rasnita in Alt-Schadow“ unterliegenden Grundstücke befristet bis zum 30.06.2014 Herrn Reinhard Schulz, wohnhaft in 15913 Märkische Heide OT Wittmannsdorf, Landstraße 15 zu übertragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragskonditionen zu prüfen, zu verhandeln und zu vereinbaren. Die mit der Veräußerung entstehenden Kosten einschließlich eventueller Maklergebühren hat der zukünftige Vorhabenträger zu tragen.

Beschluss 2013/315

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den Kaufvertrag zum Erwerb des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Kuschkow, Flur 3, Flurstück 13 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Kaufgeschäfte abzuschließen.



Dieter Freihoff
Bürgermeister



Heinz Michelchen
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Märkische Heide

(Straßenbau-Beitragssatzung)

Die Gemeinde Märkische Heide erlässt aufgrund des § 3 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVbl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVbl. I/12 [Nr. 16]) und der §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - (KAG) vom 31.03.2004 (GVbl. I/04 [Nr. 8] S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVbl. I/12 [Nr. 37]) die folgende, von der Gemeindevertretung am 26.02.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Märkische Heide (Straßenbau-Beitragssatzung):

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Märkische Heide Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Märkische Heide aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn, (ggf. mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen, Vertiefungen),
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwege,
 - e) Radwege,
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - g) getrennten Geh- und Radwege,
 - h) Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) Entwässerungseinrichtungen,
 - j) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - k) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - l) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
 - m) Bushaltebuchten,
 - n) Mischflächen,
 4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung,
 5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie Brücken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde Märkische Heide trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde Märkische Heide sowie der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	---	--	---------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v. H.	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	60 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	60 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v. H.	60 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	70 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	5,50 m	40 v. H.	60 v. H.
j) Haltebuchten			40 v. H.	60 v. H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.	40 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.	50 v. H.

h) unselbstständige

Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	60 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	6,50 m	60 v. H.	40 v. H.
j) Haltebuchten			70 v. H.	30 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	80 v. H.	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v. H.	20 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.	35 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	65 v. H.	35 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 2,50 m	65 v. H.	35 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			65 v. H.	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
i) Mischflächen	je 8,50 m	je 6,50 m	80 v. H.	20 v. H.
j) Haltebuchten			80 v. H.	20 v. H.
<u>4. verkehrsberuhigte Bereiche</u>			35. V. H.	65 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde.

(8) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(9) Durch Ergänzungssatzung kann der von den Beitragspflichtigen sowie der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragspflichtigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung bzw. Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr wirtschaftliche Vorteile geboten werden (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. der nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilfläche mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt. Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt der Grundstücke in bürgerlich-rechtlichem Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstücks jenseits einer Bebauungsgrenzlinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (nach § 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Abs. 4 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
 - c) wenn sich nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen den der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
 5. die über die sich nach Nr. 2. oder 4b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) bzw. die nur mit einer sonstigen Bebauung (z. B. Versorgungsanlagen, Stellflächen) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6**Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 bei zwei Vollgeschossen 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. Ist nur die Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
 3. Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
 4. Bei Flächen, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird je Nutzungsebene, ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 5. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 6. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 7. Bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, wird der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 6. zugrunde gelegt.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 3 und 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Der sich aus den Abs. 2 bis 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(7) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach den §§ 5 und 6 ermittelte Betrag für die Anlage, an welcher sich die Hauptzufahrt des Grundstückes befindet, in voller Höhe erhoben. Für jede weitere Anlage wird der Beitrag zu einem Drittel erhoben.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. nur mit einer sonstigen Bebauung nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - a) für Stellflächen 1,0
 - b) für Versorgungsanlagen 0,5
 - c) für sonstige vergleichbare Anlagen 1,0
3. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau usw.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
 - d) die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbetreibenden dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jede weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die maßgebliche Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die errechnete Grund-

stücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstückes maßgebend.

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

(3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach den §§ 5 und 7 ermittelte Betrag für die Anlage, an welcher sich die Hauptzufahrt des Grundstückes befindet, in voller Höhe erhoben. Für jede weitere Anlage wird der Beitrag zu einem Drittel erhoben.

§ 8

Abschnitte

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 2 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
 2. die Freilegung,
 3. Grunderwerb,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkflächen,
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Oberflächenentwässerung,
 9. getrennte Geh- und Radwege,
 10. unselbständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden,

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht)

(1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, dem durch die ausgebaute Anlage Vorteile geboten werden.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teilflächen sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zumachen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Gemeindeverbindungsstraßen, Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme in den Streusiedlungsbereichen eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen. Gleiches gilt für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 rückwirkend in Kraft.
Märkische Heide, den 26.02.2013



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Märkische Heide (Straßenausbau-Beitragssatzung), Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2012/298 vom 26.02.2013 - wird im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide, Jahrgang öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 15.03.2013



Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 21.02.2013 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 01/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stellte den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 11.203.921,01 € und einen Jahresgewinn von 52.088,36 € fest.

Beschluss Nr. 02/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschloss, den Jahresgewinn von 52.088,36 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 03/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erteilte dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung.

Beschluss Nr. 04/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschloss, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die JA-Prüfung 2012 dem RPA des Landkreises zur Beauftragung vorzuschlagen.

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 05/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau gab ihre Zustimmung zur Herbeiführung einer Eilentscheidung zur Aufnahme eines Kredites im Abwasserbereich.

Beschluss Nr. 06/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stimmte über die Vergabe der Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Rahmen der Sanierung der B179, II. BA, Ortslage Groß Leuthen ab.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2011 liegen zu jedermann Einsicht ab dem 11.03.2013 zu den Sprechzeiten zwei Wochen in der Verwaltung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlossstraße 13a im Ortsteil Groß Leuthen in 15913 Märkische Heide aus.



Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher



René Draßdo
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Märkische Heide

Am 11. Februar 2013 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **08.04.2013 – 10.05.2013**

während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13a, Raum ...**, 15913 Märkische Heide öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reuter-gasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Einwohnermeldeamtes

In Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 und dem Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ vom 10. April 2013 bis 9. Oktober 2013 möchte das Einwohnermeldeamt der Gemeinde darauf hinweisen, dass jeder wahlberechtigte Bürger das Recht hat, die Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Gesetzesgrundlage:

Brandenburgisches Meldegesetz § 33 Abs. 6

§ 33

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden über-

mitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

erteilt werden.

(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.

Unsere Bürger haben die Möglichkeit zu den öffentlichen Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes diese Übermittlungssperre eintragen zu lassen.



Freihoff
Bürgermeister



Bülow
Sachbearbeiterin
Einwohnermeldeamt

Entsorgungstermine Krugau

Fax: 035471 85117

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Entsorgungstermine für die einzelnen Ort

Wittmannsdorf und

Bückchen	2 Wo.	08.04.2013 - 19.04.2013
Biebersdorf	2 Wo.	22.04.2013 - 03.05.2013
Groß Leine und Dollgen	1 Wo.	06.05.2013 - 10.05.2013
Glietz	1 Wo.	13.05.2013 - 17.05.2013
Gröditsch und Leibchel	1 Wo.	20.05.2013 - 24.05.2013
Schuhlen-Wiese	2 Wo.	27.05.2013 - 07.06.2013

Schlepszig

Klein Leuthen

Kuschkow

Klein Leine

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rosseck



Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide
erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff
Anschrift: 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15, Fax Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 29,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Information

Telefonverzeichnis und E-Mail Adressen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 03 54 71/85 10; Internet: www.maerkische-heide.de

Bürgermeister	Herr Freihoff	03 54 71 85 10	buergermester@maerkische-heide.de
<u>Interner Service</u>			
Bereichsleiterin/Kämmerei	Frau Metag	03 54 71 85 1- 20	kaemmerei@maerkische-heide.de
Amtsblatt/Sitzungsdienst/Senioren	Frau Altkrüger	03 54 71 85 1- 11	info@maerkische-heide.de
Finanzwesen/Archiv	Frau Kurrar	03 54 71 85 1- 12	archiv@maerkische-heide.de
Kita/Schulverwaltung			
Tourismus/Kultur/T-Info	Frau Paulick	03 54 71 85 1 - 13	kita@maerkische-heide.de
Personal	Frau Krüger	03 54 71 85 1 - 50	personal@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und -steuerung	Herr Schreiber	03 54 71 85 1 - 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kassenverwalterin	Frau Ostwald	03 54 71 85 1 - 24	a.Ostwald@maerkische-heide.de
Kasse/Vollstreckung/Versicherungen	Herr Schulze	03 54 71 85 1 - 23	m.schulze@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	03 54 71 85 1 - 27	steuern@maerkische-heide.de
<u>Bürgerservice</u>			
Bereichsleiterin/Ordnungsamt	Frau Lehmann	03 54 71 85 1- 30	bauamt@maerkische-heide.de
Gebäude- und Immobilienmanagement	Frau Lehmann	0 354 71 85 1- 30	
Bauordnung und Bauplanung	Frau Lehmann	03 54 71 85 1- 30	
Baudurchführung/Bauhof und Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	03 54 71 85 1- 31	wohnungen@maerkische-heide.de
Winterdienst/Bauanträge	Frau Kosche	03 54 71 85 1- 34	bauservice@maerkische-heide.de
Erschließungsbeiträge			
Liegenschaftsverwaltung	Herr Kruspe	03 54 71 85 1- 32	liegenschaften@maerkische-heide.de
Außendienst	Herr Kroll	03 54 71 85 1- 42	edv@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt/Gewerbe/Fundbüro	Frau Bülow	03 54 71 85 1- 43	ewo@maerkische-heide.de
Friedhof/Feuerwehr	Frau Diebert	03 54 71 85 1- 44	e.diebert@maerkische-heide.de feuerwehr@maerkische-heide.de
Standesamt	Frau Diebert	03 54 71 85 1- 44	standesamt@maerkische-heide.de
Jugendarbeit	Frau Schulze	01 70 1 21 96 40	jugend@maerkische-heide.de
<u>Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau</u>			
Verbandsvorsteher	Herr Freihoff	03 54 71 85 1- 16	
Sachb. Buchhaltung	Frau Wolf	03 54 71 85 1- 15	wolf.taz@maerkische-heide.de
Sachbearbeiterin	Frau Schneider	03 54 71 85 1- 16	taz@maerkische-heide.de

*Wir gratulieren allen Geburtstagskindern, auch jenen, die hier nicht genannt werden,
ganz herzlich und wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen*



OT Alt-Schadow

am 13.04. Herrn Heinz Cusig zum 79. Geburtstag
am 14.04. Herrn Wolfgang Lehmann zum 72. Geburtstag
am 18.04. Herrn Klaus-Jürgen Scheel zum 65. Geburtstag
am 29.04. Frau Sonja Zock zum 66. Geburtstag

OT Biebersdorf

am 03.04. Frau Erna Schallat zum 77. Geburtstag
am 08.04. Herrn Heinz John zum 73. Geburtstag
am 11.04. Herrn Günter Skole zum 83. Geburtstag
am 12.04. Herrn Manfred Grobla zum 70. Geburtstag
am 18.04. Herrn Martin Gerlach zum 73. Geburtstag
am 20.04. Frau Rosemarie Lehmann zum 79. Geburtstag
am 25.04. Frau Gerda Leyer zum 85. Geburtstag
am 28.04. Frau Christa Steinitz zum 70. Geburtstag
am 28.04. Frau Helene Zech zum 77. Geburtstag
am 29.04. Frau Johanna Werder zum 89. Geburtstag

OT Dollgen

am 02.05. Herrn Manfred Jurrack zum 71. Geburtstag

OT Dürrenhofe

am 24.04. Frau Irene Richter zum 62. Geburtstag
am 06.05. Frau Marlies Muschick zum 61. Geburtstag

OT Glietz

am 13.04. Frau Ingrid Block zum 74. Geburtstag
am 24.04. Herrn Helmut Lehmann zum 80. Geburtstag
am 06.05. Herrn Heinz Rösch zum 92. Geburtstag

OT Gröditsch

am 03.04. Frau Ilse Hecker zum 80. Geburtstag
am 03.04. Frau Petra Meidow zum 61. Geburtstag
am 09.04. Frau Christine Lohmann zum 75. Geburtstag
am 16.04. Frau Welda Schulz zum 87. Geburtstag
am 19.04. Frau Karin Vorwachs zum 70. Geburtstag
am 23.04. Herrn Arnfried Kuleßa zum 74. Geburtstag
am 27.04. Frau Roswitha Ewald zum 74. Geburtstag
am 28.04. Frau Annegrete Häusler zum 77. Geburtstag
am 03.05. Frau Rosemarie Ruback zum 66. Geburtstag

OT Groß Leine

am 05.04. Herrn Heinz Krüllke zum 80. Geburtstag
am 05.04. Herrn Adolf Thiel zum 80. Geburtstag
am 07.04. Frau Gisela Wesner zum 75. Geburtstag
am 11.04. Herrn Manfred Patzer zum 73. Geburtstag
am 13.04. Frau Annemarie Hübner zum 63. Geburtstag
am 19.04. Frau Erna Boggasch zum 97. Geburtstag
am 22.04. Frau Irmgard Thiel zum 74. Geburtstag

OT Groß Leuthen

am 04.04.	Frau Hannelore Draunick	zum 62. Geburtstag
am 05.04.	Frau Renate Beyer	zum 76. Geburtstag
am 06.04.	Herrn Günter Zoschenz	zum 81. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Hermann Mertke	zum 79. Geburtstag
am 10.04.	Herrn Rudi Rasch	zum 79. Geburtstag
am 11.04.	Frau Hildegard Maaß	zum 81. Geburtstag
am 11.04.	Herrn Günter Pflaum	zum 76. Geburtstag
am 18.04.	Frau Anneliese Jakob	zum 77. Geburtstag
am 19.04.	Herrn Jürgen Schreiber	zum 67. Geburtstag
am 19.04.	Herrn Harri Schular	zum 73. Geburtstag
am 19.04.	Frau Rita Sprenger	zum 63. Geburtstag
am 20.04.	Herrn Wolfgang Mentz	zum 78. Geburtstag
am 21.04.	Frau Ingeborg Fliege	zum 82. Geburtstag
am 21.04.	Herrn Horst Mellin	zum 80. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Hans Keil	zum 70. Geburtstag
am 27.04.	Frau Anita Bergemann	zum 83. Geburtstag
am 27.04.	Frau Ilse Gallas	zum 85. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Stilec	zum 73. Geburtstag
am 30.04.	Frau Ilse Keil	zum 68. Geburtstag
am 06.05.	Frau Sigrid Draunick	zum 75. Geburtstag

OT Hohenbrück-Neu Schadow

am 24.04.	Frau Bärbel Diedrich	zum 70. Geburtstag
am 24.04.	Frau Ingeborg Lehmann	zum 78. Geburtstag

OT Klein Leine

am 10.04.	Frau Adelheid Schröter	zum 67. Geburtstag
am 17.04.	Herrn Gerd-Rainer Schröter	zum 69. Geburtstag

OT Krugau

am 09.04.	Frau Annemarie Wilke	zum 75. Geburtstag
am 25.04.	Herrn Heinz Schultka	zum 65. Geburtstag
am 25.04.	Frau Hildegard Wegener	zum 80. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Wolfgang Stuck	zum 76. Geburtstag
am 05.05.	Frau Gerda Tietz	zum 98. Geburtstag
am 07.05.	Frau Helga Neuhaus	zum 78. Geburtstag

OT Kuschkow

am 04.04.	Frau Ursula Feldner	zum 66. Geburtstag
am 07.04.	Frau Liselore Brandt	zum 78. Geburtstag
am 16.04.	Frau Irmgard Diebert	zum 80. Geburtstag
am 19.04.	Herrn Kurt Michelchen	zum 78. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Reinhard Feldner	zum 65. Geburtstag
am 24.04.	Frau Rosemarie Dillan	zum 60. Geburtstag
am 07.05.	Frau Gabriele Wodarra	zum 63. Geburtstag

OT Leibchel

am 15.04.	Herrn Reinhold Höhne	zum 79. Geburtstag
am 19.04.	Frau Edelgard Raschke	zum 72. Geburtstag
am 19.04.	Frau Frida Zühlsdorf	zum 94. Geburtstag
am 21.04.	Frau Eva Surk	zum 82. Geburtstag

OT Plattkow

am 17.04.	Herrn Joachim Schützel	zum 66. Geburtstag
-----------	------------------------	--------------------

OT Pretschen

am 06.04.	Frau Erika Thiele	zum 60. Geburtstag
am 10.04.	Frau Edith Lerke	zum 71. Geburtstag
am 13.04.	Herrn Klaus Weber	zum 71. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Uwe Bätge	zum 67. Geburtstag
am 27.04.	Frau Marianne Walthelm	zum 62. Geburtstag
am 03.05.	Herrn Hans Dohmühl	zum 65. Geburtstag
am 07.05.	Frau Anna Mosch	zum 75. Geburtstag

OT Schuhlen-Wiese

am 06.04.	Frau Irmgard Kurth	zum 76. Geburtstag
am 18.04.	Frau Ingrid Röhl	zum 70. Geburtstag
am 19.04.	Frau Annemarie Möldner	zum 79. Geburtstag
am 22.04.	Frau Dagma Laurisch	zum 63. Geburtstag

OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 14.04.	Frau Lieselotte Scherbatzki	zum 83. Geburtstag
am 15.04.	Herrn Werner Weinert	zum 88. Geburtstag
am 20.04.	Frau Elisabeth Lehmann	zum 83. Geburtstag
am 20.04.	Frau Ingeburg Müller	zum 61. Geburtstag
am 22.04.	Frau Ingeborg Schumacher	zum 85. Geburtstag
am 23.04.	Herrn Reinhard Becker	zum 74. Geburtstag
am 23.04.	Frau Marianne Dürre	zum 90. Geburtstag
am 24.04.	Frau Irma Schulz	zum 79. Geburtstag
am 30.04.	Frau Minna Luise Löschmann	zum 90. Geburtstag
am 04.05.	Frau Gundula Hartung	zum 60. Geburtstag

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberater

Manfred LehmannSprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat,
um 15 Uhr, in der Gemeindeverwaltung**Blutspendetermin**

Das Deutsche Rote Kreuz ruft zur Blutspende auf. Willkommen sind alle gesunden Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 68 Jahren. Erstspender dürfen allerdings nicht älter als 60 Jahren sein.

06.05.2013

15.30 - 19.00 Uhr

DRK - Begegnungszentrum Groß Leuthen
Klein Leuthener Weg 07**Notdienstplan der Apotheke**

Die Apotheke am Markt Neu Lübbenau, Hauptstr. 53a, Tel. 03 54 73/81 48 78 ist an den nachfolgend genannten Tagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages Dienst bereit:

Mittwoch	10.04.2013
Dienstag	23.04.2013
Montag	06.05.2013

Ausschreibung**18. Weihnachtsmarkt
der Gemeinde Märkische Heide 2013**

Wir suchen für das Jahr 2013 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „18. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide“ bereit erklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 30.04.2013** eine kurze Veranstaltungskonzeption mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, evtl. Programmablauf/Programmgestaltung, Finanzierungsplan wenn möglich, evtl. Kurzbeschreibung über die Einbindung der einzelnen Ortsteile/Vereine/Einrichtungen, ...

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick (Tourismus & Kultur) unter der Telefonnummer 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de gern zur Verfügung.

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bitte vormerken!!!

Das

„7. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide“
findet am **24.08.2013** in Dürrenhofe statt.

Das Motto lautet: „Gesund und fit ins Leben“

Wer uns dabei in jeglicher Form unterstützen möchte, kann sich in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel. 03 54 71 85 1- 13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de melden.

Tourismus & Kultur

Schulchronik Groß Leuthen Requiem für eine Dorfschule 1726 - 2005

Die Schulchronik ist ab sofort wieder zum Einzelpreis von 6,00 Euro in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen (Touristinfo) erhältlich.

Gutscheine - Spreewaldtherme Burg & Spreewelten Lübbenau

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie u. a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für Spreewelten in Lübbenau käuflich erwerben. Wertgutscheine für die Spreewaldtherme Burg bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage). Tel.: 03 54 71 85 1- 13

Familienpass 2012/13 555 Freizeitangebote

Der Familienpass Brandenburg 2012/2013 ist erschienen. Er enthält 555 Freizeitangebote für Familien in Brandenburg und Berlin, die ab 1. Juli genutzt werden können. Der 344-Seiten starke Pass ist gültig vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013. Der Pass gewährt Preisnachlässe von mindestens **20 Prozent** und teilweise freien Eintritt für Kinder. Nutzt eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern (6 und 14 Jahre) alle Angebote, könnte sie mehr als 5.500 Euro sparen. Günter Baaske: „Aber der Kauf des Passes macht sich schon nach einem einzigen Ausflug bezahlt. Mit dem Pass werben wir für das Land und seine vielfältigen Freizeiteinrichtungen“.

Baaske weiter: „Aber vor allem wollen wir dazu beitragen, dass Kinder Ausflüge machen können und **Familien etwas gemeinsam unternehmen** - abseits von TV und Spielkonsole. Wenn sie mit ihren Eltern oder Großeltern gemeinsam et-was entdecken und Spaß haben, fördert sie das in ihrer Entwicklung. Der Familienpass unterstützt Eltern dabei, indem er viele Angebote auch preislich attraktiv macht“.

Der Pass bietet verschiedene Rabattvarianten:

- **159 dauerhafte Ermäßigungen** von mindestens 20 Prozent Rabatt auf Einzelkarte bzw. 10 Prozent auf vorhandene Familienrabatte,
- **169 Kinderfreikarten** bei einem voll zahlenden Erwachsenen,
- 227 Anbieter bieten insgesamt **371 Coupons** mit mindestens 25 Prozent Rabatt auf Einzelkarte bzw. 10 Prozent auf vorhandene Familienrabatte.

Der Familienpass ist in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen (im Verwaltungsgebäude) erhältlich.

Info für unsere Leser

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Ihr persönlicher Ansprechpartner für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**



Kontakt

Harald Schulz

Mobil: (01 71) 4 14 40 51

Telefon/Telefax: (0 35 46) 30 09

harald.schulz@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide
Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

JahreBuch 2013 - Naturpark Dahme-Heideseen

Zum Preis von 9,00 Euro können Sie das JahreBuch 2013 mit integriertem Wochenkalender, vielen Naturfotos und zahlreichen Naturerlebnisberichten käuflich erwerben.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band - GESCHICHTEN VON HIER 1
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen, in der Touristinfo.

Veranstaltungen im Leichhardt-Jahr

20.04.	Goyatz	11. Spreewaldmarathon/australische Nachtwanderung
21.04.	Beeskow	Beeskow radelt an
24.04.	Cottbus	Vortrag von Rolf Striegler: „Bericht über die Studienreise Ludwig Leichhardt's durch die Schweiz
02.05.	Trebatsch	Vortrag von André Parade: „Leichhardts unerfüllte Liebe - die Geschichte der Emmeline Macarthur“
04.05.	Schwielochsee	Einweihung des Leichhardt-Trails & Eröffnung der Ausstellung im Schloss
24./25.05.	Lieberose	Symposium der BTU zum „Leichhardt Jahr“
08.06.	Goyatz	aquamediale@ „Weites Land“ Vernissage
14.06.	Straupitz	Straupitzer Freitag „Ludwig Leichhardt - Wanderer zwischen den Welten“ Vorstellung & Vorführung des Hörspiels von Kai-Uwe Kohlschmidt
04.07.	Trebatsch	Vortrag von Hans - Joachim Bochwitz „Ludwig Leichhardt und Trebatsch“
26.07.	Schwielochsee	Nach 120 Jahren besucht wieder ein Kaffenkahn den Schwielochsee
27.07.	Schwielochsee	Drachenbootrennen
01.08.	Trebatsch	Vortrag von André Parade „Sollte man Ludwig Leichhardt kennen?“
03.08.	Goyatz	34. Bootskorso auf dem Schwielochsee
16. - 18.08.	Trebatsch	Großes Leichhardt - Dorffest in Trebatsch
24./25.08.	Schwielochsee	Segelregatta „Leichhardt-Cup“
28.08.	Cottbus	Präsentation des Buches von Sigrid Noack: „Das große Schweigen - Kunst und literarische Bemerkungen zu Ludwig Leichhardt“
22.09.	Zaue	Gottesdienst zur Erinnerung an Ludwig Leichhardt
25.09.	Cottbus	Vortrag von Horst Lindner: „Erlebnis Kaffenkahn“
22. - 28.09.	Schwielochsee	Internationale Bildungskonferenz und Leichhardtprojektwoche
26.09.	Trebatsch	Vortrag von Werner Pfeil: „Die letzten 13000 Jahre des Torfstichs von Hyronimus Leichhardt“
27./28.09.	Cottbus	Internationale Konferenz der Uni Potsdam
12.10.	Cottbus	Nacht der kreativen Köpfe
15.10. - 26.11.	Cottbus	Foto-Ausstellung „Ludwig Leichhardt's Landschaften“
19.10.	Trebatsch	33. Leichhardt - Gedenklauf
23.10.	Goyatz	8. Leichhardt - Konferenz zum 200. Geburtstag Ludwig
	Cottbus	Leichhardts
27.11.	Cottbus	Vortrag von Werner Pfeil: „Ungelöste Rätsel zu Ludwig Leichhardt und gemeinsame Aufgaben für die Zukunft“

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie unter: www.leichhardtland.de oder Tel. 03 54 78 17 90 90

Gratulation und Dankeschön

**dem Schulverein
der Grundschule Gröditsch!**



Am 17. März 2013 feierte unser Schulverein sein 5-jähriges Jubiläum. Aus diesem besonderen Anlass möchten wir recht herzlich gratulieren und uns bei allen Mitgliedern für die geleistete Arbeit bedanken. Ein besonderer Dank gilt vor allem Frau Liesegang, Frau Godlinski und Frau Schulze, dem Vorstand unseres Schulvereins, die ehrenamtlich diese wichtige Aufgabe wahrnehmen. Sie planen, organisieren finanzielle und materielle Unterstützung und beteiligen sich äußerst aktiv am Schulleben. Durch die hervorragende Einsatzbereitschaft der Vereinsmitglieder wird die Arbeit des Vorstandes erheblich bereichert. Sie helfen beispielsweise bei Projekttagen und Veranstaltungen in der Schule mit,

backen Kuchen für unsere Basare oder versorgen die Teilnehmer beim jährlich stattfindenden Spreewaldmarathon auf dem Euro-Camp in Groß Leuthen - kurzum, sie sind da, wenn man sie braucht.

Rückblickend auf die vergangenen fünf Jahre ist es bemerkenswert, in welcher Weise der Schulverein seine Grundschule unterstützt hat. So wurde beispielsweise mit Hilfe von Spendengeldern die Attraktivität des Schulhofes durch die Anschaffung einer Seilbahn (2009) und einer Reifenschaukel (2010) erhöht. Auch auf die jährliche Pflanzung vom „Baum des Jahres“ (seit 2008) sind die Mädchen und Jungen stolz.

Stolz sind auch die Mitglieder unserer Musical-AG. Der Schulverein bezuschusste ihre AG-T-Shirts, schaffte Headsets und Chormikrofone an und ließ es sich auch nicht nehmen, transportable Bühnenpodeste (inkl. Zubehör) zu finanzieren. Diese sind für den Innen- und Außenbereich und somit vielseitig innerhalb der Schule einsetzbar.

Sportliche Höhepunkte gehören auch zu unserem Schulleben. So honoriert der Schulverein u. a. die sportlichen Leistungen von einzelnen Schülern oder Klassen beim Schulsportfest oder bei den Minitischtennis Meisterschaften mit Sachpreisen. Finanzielle Unterstützung erhält ebenso unsere Rope-Skipping AG. Des Weiteren sind die Mitglieder des Schulvereins bei vielen Projekttagen (Osterprojekt, Weihnachtsprojekt) aktiv tätig. Dies sind nur einige Beispiele aus dem Wirken und Schaffen unseres Schulvereins gewesen.

Dank ihres unermüdlichen Einsatzes kommt ihre Hilfe direkt dem Wohle der Schülerinnen und Schüler unserer Schule zugute. Kinder sagen nicht immer das, was sie fühlen, aber man erkennt es an ihren strahlenden Kinderaugen. Etwas Schöneres gibt es nicht.

Das Kollegium der Grundschule Gröditsch

Aliwatschi - hei - hei - hei!!!



Dieser närrische Ruf ertönte am 21.02.2013 wieder in der Grundschule Gröditsch: Unter der Leitung von Andrea Jaeger und Karin Trentzsch bereiteten die beiden 6. Klassen den Schulfasching vor. So sorgten der Gitarrenlehrer René Kluge, der in diesem Jahr als unser DJ fungierte sowie die bunt geschmückte Turnhalle für eine tolle Stimmung. Besonders „tanzwütig“ zeigten sich die Schüler bei dem Titel „Gangnam Style“ und boten mehrere tolle spontane Tanzeinlagen. Diese wurden jedes Mal mit einer „donnernden Rakete“ gewürdigt. Wer außer Puste geriet, konnte seine Geschicklichkeit an den vorbereiteten Stationen testen, wie: Schnellschlucker, Limbo, Spagettiwettessen, Büchsenwerfen u. a. Die Bäckerei Schulze verwöhnte uns mit leckerem Kuchen und Frau Lowa backte leckere heiß begehrte Quarkkeulchen. Die Fleischerei Rösner sorgte für eine Stärkung mit Brötchen und Würstchen.

Ein großes Dankeschön geht an unseren Schulverein, der die Kosten für die Fleischerei übernahm. So hatte jedes Kind einen tollen Vormittag, aber leider geht auch dieser einmal zu Ende. Doch alle Schüler freuen sich schon auf das kommende Jahr, wenn es wieder heißt: Aliwatschi-hei-hei-hei!!!

K. Trentzsch

Seniorenfasching in Wittmannsdorf

Am Freitag, dem 22.02.2013 war es mal wieder so weit! Der ersehnte Seniorenfasching startete nun schon traditionsgemäß in der Gaststätte Vonau in Wittmannsdorf. Mit viel Liebe war der Saal auch in diesem Jahr wieder faschingsmäßig geschmückt und hergerichtet worden. Für jeden Gast war sein Plätzchen gesichert und so konnte pünktlich um 15:00 Uhr die Veranstaltung mit einem kräftigen „Wittmannsdorf! Helau!“ eröffnet werden. Mit einer kurzen Rechenschaftslegung über die gesellschaftlichen Höhepunkte, die durch den Seniorenbeirat der Gemeinde „Märkische Heide“ in den letzten 12 Monaten organisiert worden waren, rief Wilfried Krauß bei den Seniorinnen und Senioren noch einmal schöne Erinnerungen wach. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Bürgermeister, Herrn Dieter Freihoff, servierten die fleißigen Helfer der Gaststätte Vonau Kaffee und Kuchen. Obwohl das Team der Helfer sehr gut aufgestellt war, ließ es sich unser Bürgermeister nicht nehmen, persönlich das Geschirr mit abzuräumen. Gegen 16:00 Uhr war es dann endlich so weit. Die tanzfreudigen Seniorinnen und Senioren konnten endlich ihr Tanzbein schwingen. Nach den Klängen der Kapelle „BLAMO-Echo“ war die Tanzfläche stets gefüllt und aus den Gesichtern der Gäste waren die gute Laune und die Freude über die Abwechslung vom Alltag abzulesen.

Mit kulturellen Einlagen präsentierten sich auch in diesem Jahr wieder die Kinder der „AG Kindermusical“ aus der Grundschule Gröditsch gemeinsam mit den „Märkischen Hupfdohlen“. Zunächst zeigten die Kinder u. a. einen Tanz nach der Musik von Michael Jackson, die „Märkischen Hupfdohlen“ einen Cha-Cha-Cha. Gemeinsam brachten beide Gruppen den flotten „Cappuccino“ zur Aufführung, bei dem besonders die „Märkischen Hupfdohlen“ mit viel Power den Kindern in nichts nachstanden. Der abschließende gemeinsame „Schweinetanz“ beflügelte die Faschingsstimmung und reichlicher Beifall war der Lohn. Als dann die „Wittmannsdorfer Fastnachtsjung's den Wolf in unseren heimischen Revieren suchten, stellte sich heraus, dass dies keine einfache Sache ist. Selbst mit der Unterstützung der Berliner Jagdgenossen gelang es zunächst nur, ein verliebtes Pärchen aufzuschrecken. Vom Hochstand aus, dessen Erklimmen auch hier eine Herausforderung für die „Berliner“ war, gelang es nach großer Anstrengung dann doch noch, den Wolf zur Strecke zu bringen. Dieser hatte nun aber das Rotkäppchen verspeist und somit konnte das Rotkäppchen, sehr zur Freude der Jäger, gerettet werden. Ende gut - alles gut! Das Publikum war begeistert und spendete auch hier reichlich Beifall. Mit viel Tanz und guter Laune nahm der Fasching seinen Lauf. Das schmackhafte Abendessen unterbrach kurzzeitig die tanzbeinschwingenden Aktivitäten unserer Seniorinnen und Senioren. Gut gestärkt konnte das Fest danach seinen Lauf nehmen und bis 21:30 Uhr wurde das Tanzbein weiter kräftig geschwungen. Alles in allem war auch diese Veranstaltung wieder zu einem gesellschaftlichen Höhepunkt geworden, wofür allen Organisatoren, Mitwirkenden und dem Team der Gaststätte Vonau unser Dank gilt.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide



Achtung! Achtung!

Für alle Interessierten findet am **Montag, dem 08.04.2013, um 18.30 Uhr** im Mehrgenerationenhaus in Groß Leuthen ein Vortrag über „Ernährung mit Naturprodukten“ und anschließender Gesprächsrunde mit alten Rezepten aus Omas Zeiten statt. Es laden ein

*Der Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide
Das Team des Mehrgenerationenhaus*

Jagdgenossenschaft Kuschkow

Einladung zur Jahresvollversammlung

Hiermit sind alle recht herzlich zur Jahresvollversammlung der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Kuschkow eingeladen.

Ort: Kuschkow in der Gaststätte Hoffmann
am: Freitag, 3. Mai 2013
Zeit: 19:30 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsprüfung und Kassenbericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter der Jagdbezirke Nord und Süd zum Jagdjahr
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Schlusswort
7. gemeinsames Abendessen

Der Ortsbeirat der Gemeinde Kuschkow

*gez. Heinz Michelchen
für die Jagdgenossenschaft Kuschkow*

Jagdgenossenschaft Glietz

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Glietz ein.

Ort: Gaststätte Welke in Groß Leine
am: Freitag, dem 19.04.2013
Zeit: 19:00 Uhr

Abfahrt an der Bushaltestelle um 18:30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder und Gäste
2. Schiisseltreiben
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Pächtergesellschaft
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorstellung der Kandidaten für den künftigen Vorstand
9. Wahl des Vorstandes
10. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Bei der Jahreshauptversammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt und der Beitrag für die Waldversicherung entrichtet.

Wir bitten Sie, an den Fahrgemeinschaften teilzunehmen.

Für den Rücktransport wird gesorgt.



*gez. Heinz Schulz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Leibchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leibchel lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 11. Mai 2013, um 19.00 Uhr im Gemeinderaum von Leibchel ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht 12/13
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung von Vorstand und Kassierer
6. Bericht Jagdpächter
7. Gemütliches Beisammensein mit Abendessen
8. Pachtauszahlung

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dies bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt für Familienangehörige und Vertreter juristischer Personen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Leibchel
den: 10.3.2013

gez. A. Groß

Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung Alt-Schadow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Alt-Schadow lädt alle Jagdgenossen, zu einer ordentlichen Vollversammlung, am Freitag, dem 26.04.2013, um 19.30 Uhr, in die Gaststätte zum Birkenwäldchen, in Alt-Schadow ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Bestätigung der Jahresrechnung 12/13
7. Beschluss des Haushaltsplans 13/14
8. Bericht des neuen Berufsjägers zur jagdlichen Situation
9. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Bei gemeinschaftlichen Eigentum, zum Beispiel Erbengemeinschaften oder Genossenschaften, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

*Jan Miethling
Jagdgenossenschaftsvorsitzender*

Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft
Schuhlen-Wiese am Freitag, dem 10.05.2013
Ort: Gemeindezentrum OT Wiese
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: ca. 20:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht über die Jahresrechnung 2012/2013 durch die Kassenprüfungscommission und Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Pächters
5. Bericht der Agrargenossenschaft über auftretende Wildschäden (Herr Bäcker)
6. Diskussion und Beschluss zum Haushalt 2013/2014
7. Sonstiges
8. Auszahlung der Pacht

gez. Lutz Poeser
(Vorsitzender)

Einladung

der Jagdgenossenschaft Krugau

zur Jahreshauptversammlung
am Sonnabend, dem 06.04.2013
um 18.00 Uhr in den „Bierclub“ in Krugau.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Finanzbericht 2012/2013
4. Entlastung Vorstand/Kassenwart
5. Diskussion
5. Neuverpachtung ab 01.04.2013
7. Sonstiges
8. Pachtauszahlung
9. Gemütliches Beisammensein mit Abendessen ab 18.00 Uhr

gez. Bogula
Jagdvorsteher

Sonntag, 21.04.2013 Jubilate

Groß Leuthen 11:00 Uhr
Wittmannsdorf 09:30 Uhr
Zaue 09:30 Uhr

Samstag, 27.04.2013

Krugau 14:00 Uhr Motorradgottesdienst

Sonntag, 28.04.2013 Kantate

Kuschkow 10:00 Uhr
Groß Leuthen 10:00 Uhr Gottesdienst für kleine und große Kinder

Sonntag, 05.05.2013 Rogate

Zaue 10:00 Uhr Konfirmation

MUSIK in unseren Kirchen

12.04.2013, Freitag
Groß Leuthen 19:00 Uhr, Kirche
Frühlingskonzert mit dem Stadtchor Lübben,
Leitung Renate Matern
Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Ansprechpartner: Diakon Aloys Klein i.R., Tel.: (03 54 76) 4 31
Sonntag, 07.04.2013 08:30 Uhr Gottesdienst in Gröditsch
Sonntag, 14.04.2013 08:30 Uhr Gottesdienst in Gröditsch
Sonntag, 21.04.2013 08:30 Uhr Gottesdienst in Gröditsch
Sonntag, 28.04.2013 kein Gottesdienst in Gröditsch, Gottesdienst in Lübben um 10:00 Uhr
Sonntag, 05.05.2013 08:30 Uhr Gottesdienst in Gröditsch

Erfolgreiches Blasmusik-Festival

Die Bugker wollten neben ihrer Fastnacht eine Veranstaltung für die ältere Generation organisieren. Und so wurde am 10. März im Storkower Ortsteil Bugk das erste Blasmusikfestival veranstaltet. Die Veranstaltung war sehr erfolgreich. Trotz des schlechten Wetters kamen viele, viele Leute aus der ganzen Region und unser Festzelt war voll mit Freunden der Blasmusik. Noch vor dem Mittag wurde getanzt und gesungen, geklatscht und gelacht. Unsere Fastnachtsjugend hatte ein schönes Programm aufgeführt und alle machten mit. Jeder feierte bis in den späten Nachmittag. Damit unsere Gäste gut versorgt waren, hatten viele fleißige Helfer voll zu tun. Dafür ein besonders großes Dankeschön an alle Programmgestalter, Redenhalter, Kaffee- und Kuchenverteiler und die Küchenverweiler, an die fleißigen Kuchenbäcker und den mit dem Trecker, an alle Zeltauf- und -abbauer. Ein großer Dank auch an das gesamte Team von Guido Hänschke für die tolle Zusammenarbeit. Nicht zu vergessen den Musiker von den Spreetaler- und Goyatzer Blasmusikanten mit denen es besonders schön war.

Anja Joppeck
Organisationsteam

Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen-Zaue

Ansprechpartner:

Kirchengemeinden: Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen, Wittmannsdorf
Gemeindesekretärin Kerstin Krüger, Tel.: (03 54 71) 427
Pfarrer Arndt Kindermann, Tel.: (03 54 71) 80 69 85
Kirchengemeinden: Mittweide, Zaue
Gemeindepädagogin Dörte Wernick, Tel.: (03 54 78) 17 83 38

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 07.04.2013 Quasimodogeniti

Leibchel 11:00 Uhr
Groß Leine 09:30 Uhr
Zaue 14:00 Uhr Goldene Konfirmation für Zaue und Mittweide

Sonntag, 14.04.2013 Misericordias Domini

Gröditsch 11:00 Uhr
Pretschen 09:30 Uhr

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Mittwoch, dem 8. Mai 2013

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 22. April 2013

**10. Mai- und Blasmusikfest
in Pretschen
am 01.05.2013**



ab 11.00 Uhr

Blasmusikfest mit den „Spreetaler Blasmusikanten“ & „Breslacker Blasmusikanten“, spreewaldtypischem Fischessen im Gasthaus Döring, Aufstellung des Maibaums mit dem traditionellen Bändertanz, „Überraschungsprogramm“, Kaffeegarten, Trödelmarkt, Tombola, Hüpfburg, ... u. v. m.

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Anmeldungen für den Trödelmarkt werden ab sofort unter der Telefonnummer: 0171 1624265 oder unter 035476 169964 entgegengenommen.

Mroschina e. V.

Weitere Veranstaltungstermine in Pretschen:

- 25. Mai „Europäischer Tag der Parke“ vom Biosphärenreservat Spreewald
- 8. - 9. Juni 19. Brandenburger Landpartie Tag der offenen Tür in der Brennerei
- 15. Juni 21 Uhr 9. Aquamediale Theaterstücke „Der zerbrochene Krug“ auf dem Gutshof
- 4. August 15 Uhr **Brandenburgische Sommerkonzerte** Vortrag mit Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Huber in der Kirche „Die Energiewende - Eine ethische Herausforderung“
- 17 Uhr Es spielt das große Blechbläserensemble „Ambrassador“ im -Gewächshaus in Pretschen. Jazzige Rhythmen und mitreißende Melodien aus Amerikas wohl berühmtestem Musical „West Side Story“ sowie weitere angloamerikanische Werke lassen einen Hauch Amerika durch den Spreewald wehen. Infos unter www.brandenburgische-sommerkonzerte.de

Trödelmärkte 2013

**Scheunensommer e. V. Groß Leuthen
an der Scheune - nahe der Sparkasse**

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober

- 10 - 16 Uhr
- 28. April
- 26. Mai
- 30. Juni
- 28. Juli
- 25. August
- 29. Sept.
- 27. Okt.



www.scheunensommer.de

Anmeldung bitte unter 0163 371 76 52
scheunensommer-verein@gmx.de
www.scheunensommer.de

Erleben Sie
Urlaub
malanders-
in
Egloffstein

(staatl. anerkannter
Luftkurort)



**In der Fränkischen Schweiz
den ganzen Sommer über**

Schwimmen unter der Burg, Wanderparadies, Nordic-Walking-Zentrum, Kneippen, Konzerte, Theater, Fränkische Feste, Kinderprogramm, Kulturweg, Wildpark, Gruppen- und Pauschalangebote

z.B. Osterpauschale

vom 28.03. bis 01.04.2013
ÜF/DU/WC pro Person **ab € 120,-**

od. Kirschblütenpauschale

vom 25.04. bis 28.04.2013
ÜF/DU/WC pro Person **ab € 96,-**

**Nutzen Sie unser ganzjähriges
Übernachtungsangebot**

ÜF/DU/WC pro Person **ab € 20,-**

Ob Sie Ihren Urlaub sportlich aktiv gestalten wollen oder lieber erholsam und beschaulich: Der staatlich anerkannte Luftkurort Egloffstein ist dafür der rechte Platz.

Mächtig überragt von der 1000-jährigen Burg Egloffstein liegt der kleine Markt Eglöfstein im idyllischen Trubachtal, einer lieblichen, mit Obstbäumen reich geschmückten Landschaft, die von markanten Fels- und Waldhängen eingerahmt ist. In der Talau können Sie Ihren Füßen nach einer schönen Wanderung eine prickelnde Kneipp-Kur gönnen. Egloffstein und seine Nachbarorte bieten das richtige Ambiente für ausgedehnte Wanderungen, Nordic Walking aber auch für ruhige Spaziergänge.

Wir bitten Sie, uns Ihren Prospekt mit umfangreichen Informationen über den Luftkurort Egloffstein zu schicken.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tourist-Information Egloffstein

Felsenkellerstraße 20

91349 Egloffstein

Telefon: 0 91 97 / 2 02 • Fax: 0 91 97 / 62 54 91

E-Mail: egloffstein@trubachtal.com

www.trubachtal.com